

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

79. Stück, 20.08.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 20. August 1903.) 79. Stück.

Inhalt:

- N^o 193. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. August 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.
- N^o 194. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 6. August 1903, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer normalspurigen Kleinbahn von Lohne nach Dinklage.
- N^o 195. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1903, betreffend die zollfreie Verarbeitung ausländischer Waren im Veredelungsverkehr.
- N^o 196. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1903, betreffend das Zollregulativ für die Unterweser.
- N^o 197. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1903, betreffend Änderung des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.
- N^o 198. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1903, betreffend Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.

N^o 193.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.
Oldenburg, den 6. August 1903.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und unter Hinweisung auf §. 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs erläßt das Staatsministerium im Höchsten Auftrage folgende Vorschriften:

§. 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§. 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Dankfagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§. 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum

und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabsolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabsolgt werden dürfen, muß auf den Abgabeflächen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§. 4.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

§. 5.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. August 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln — Gesetzblatt S. 860 — außer Wirksamkeit.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

Oldenburg, den 6. August 1903.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Willich.

Mücke.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lukes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antituffin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schüzes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schüzes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Konekys (auch Konekys Helminthenextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schüzes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).

22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle u. Comp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazentischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Myers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Myers).
27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djocat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eufalyptusmittel Heß's (Eufalyptol und Eufalyptusöl Heß's).
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismusküör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankeffenz, insbesondere Königstrank Jacobis).

42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ulrichs (auch Hubert Ulrichscher Kräuterwein).
50. Kroneffenz, Altonaer (auch Kroneneffenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kroneffenz).
51. Lebensessenz Ferneits (auch Ferneitsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkräftelixir Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Drffin (auch Baumann-Drfffsches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).

65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlinger'sche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Saccharosalvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifika).
75. Sarsaparillian Myers (auch Myers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextract).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungsmittel- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterfognak-Emulsion Sticks).
86. Universalmagempulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).

88. Vulneralcrème (auch Wunderème Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).

N^o. 194.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen,
 betr. die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer
 normalspurigen Kleinbahn von Lohne nach Dinflage.

Oldenburg, den 6. August 1903.

Die der Gemeinde Dinflage erteilte Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Lohne-Dinflage wird entsprechend Artikel 5 Abs. 2 des Bahngesetzes hierunter zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 6. August 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
 Kuhstrat.

Weber.

Genehmigungsurkunde

für den Bau und Betrieb einer normalspurigen Kleinbahn
 von Lohne nach Dinflage.

§. 1.

Nachdem die Gemeinde Dinflage beschlossen hat, eine normalspurige und an die Staatsbahn anschließende Kleinbahn von Lohne nach Dinflage herzustellen und zu betreiben, wird ihr die Genehmigung für den Bau und den Betrieb dieser Bahn auf Grund des Bahngesetzes unter den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt.

§. 2.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Richtung und Ausstattung der Bahnlinie bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten. Dabei werden auch die Interessen der Reichstelegraphenverwaltung Berücksichtigung finden.

§. 3.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Wertes zu erwerben. (Artikel 6 Absatz 2 und 3, sowie Artikel 22 und 23 des Bahngesetzes.)

§. 4.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§. 5.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

§. 6.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Artikel 9 §§. 2 und 3 des Bahngesetzes die Betriebsunternehmerin jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§. 7.

Der Betriebsunternehmerin bleibt nachgelassen, den Bau oder den Betrieb oder beides auf ihre Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einem Dritten, insbesondere auch der Großherzoglichen Eisenbahndirektion, zu übertragen.

§. 8.

Die Bahn ist bis zum 1. April 1904 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Im Fall der Nichteinhaltung dieser Frist ist von der Betriebsunternehmerin für jeden angebrochenen Monat der

Versäumnis eine Geldstrafe von 500 *M.* zu erlegen. (Artikel 10 Absatz 1 und 3 des Bahngesetzes.)

§. 9.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten und hat bei schuldhafter Aussetzung des Betriebes für jeden angebrochenen Monat eine Geldstrafe von 500 *M.* zu erlegen. Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 200 *M.* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen. (Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Bahngesetzes.)

§. 10.

Die Betriebsunternehmerin hat im Interesse der Reichspostverwaltung den folgenden Verpflichtungen zu genügen:

1. Postunterbeamte im Dienst sind gegen die Hälfte des gewöhnlichen Personengeldes zu befördern.
2. Die Betriebsunternehmerin hat nach Wahl der Postverwaltung in sämtlichen fahrplanmäßigen Zügen jeder Richtung Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals gegen eine jährliche Pauschvergütung von 1600 *M.* zu befördern.
3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anzubringen und dessen Auswechslung und Leerung an den Stationen bewirken zu lassen.

§. 11.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet

1. ihre Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten

und dieser auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen sowie ihre Kassenbücher vorzulegen,

2. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu beschaffen.

§. 12.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 und auf die Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 6. August 1903.

Staatsministerium.

(L. S.)

Ruhstrat.

№. 195.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zollfreie Verarbeitung ausländischer Waren im Veredelungsverkehr.

Oldenburg, den 11. August 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1903 über die zollfreie Verarbeitung ausländischer Waren im Veredelungsverkehr folgendes beschlossen:

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, die zollfreie Einfuhr von Mandeln zum Zerkleinern (Herstellung von Mandelgries), von Rohkaffee zum Rösten und zum Vermahlen, von geröstetem Kaffee zum Vermahlen

und von Feigen zur Herstellung von Feigenkaffee unter der Bedingung demnächstiger Wiederausfuhr im Wege des Veredelungsverkehrs unter Anordnung der erforderlichen Überwachungsmaßregeln zu gestatten. Die Befugnis zur Erteilung der Bewilligungen kann auf die Zolldirektivbehörden übertragen werden.

Oldenburg, den 11. August 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

№ 196.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Zollregulativ für die Unterweser.

Oldenburg, den 11. August 1903.

Infolge der Umwandlung des Freibezirkes in Bremen in ein Zollausschlußgebiet ist das Zollregulativ für die Unterweser — vgl. Gesetzblatt für das Herzogtum, Bd. 28, S. 255 ff. — unter dem 6. Juli d. J. dahin abgeändert, daß

im §. 1 Abs. 1 statt der Worte „den Freibezirken von Bremen und Brake“ zu setzen ist „dem Zollausschlußgebiete von Bremen und dem Freibezirke von Brake“;

im §. 2 statt der Worte „die Freibezirke“ und im §. 8 Abs. 2 und Abs. 3 und §. 25 Abs. 7 statt

der Worte „einen der Freibeirke“ zu setzen ist
 „das Zollausschlußgebiet von Bremen oder den
 Freibeirke von Brake“;

im §. 7 Abs. 1 statt „einem der Freibeirke“ und im
 §. 8 Abs. 1 unter b und §. 9 Abs. 3 statt
 „den Freibeirken“ zu setzen ist „dem Zoll-
 ausschlußgebiete von Bremen, dem Freibeirke
 von Brake“;

im §. 14 Abs. 1 statt „den Freibeirken“ und im §. 16,
 §. 25 Abs. 3 und §. 26 Abs. 1 und Abs. 2
 statt „einem der Freibeirke“ zu setzen ist „dem
 Zollausschlußgebiete von Bremen oder dem Frei-
 beirke von Brake“

und im Muster zum Ladeschein — Anlage A — statt

der Worte „dem (Bremer, Braker) Freibeirke
Zollhafen“

zu setzen ist „dem (Bremer, Braker)

Zollausschlußgebiete“

Freibeirke

Zollhafen.

Oldenburg, den 11. August 1903.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

N^o. 197.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

Oldenburg, den 11. August 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1903 Änderungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beschlossen, welche mit dem 1. September d. J^s. in Kraft treten. Ein Abdruck des Beschlusses kann bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Oldenburg, den 11. August 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Weber.

N^o. 198.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 11. August 1903.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juni d. J^s. beschlossen,

1. Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen zu genehmigen. Die Bestimmungen sind im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 16. Juli d. J^s., S. 284 ff., veröffentlicht und können bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden;

2. zu genehmigen, daß die bevorstehende endgültige Steuerabrechnung in den Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß (§. 8 der Umlage F zu den Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen von 1896) vom 1. August 1903 auf den 1. September 1903 verlegt wird;
3. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, daß für zuckerhaltige Waren, welche in der Zeit vom 1. September bis Ende November 1903 ausgeführt oder niedergelegt werden und zu deren Herstellung erwiesenermaßen zum Satz von 20 *M.* für 1 dz versteuerter Zucker verwendet worden ist, die Zuckersteuervergütung nach dem bisherigen Satz gewährt wird.

Oldenburg, den 11. August 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Kuhstrat.

Weber.